



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst
Museumsstraße 7
1070 Wien

Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80
F +43 (1) 353 44 80-9
office@swoe.at
ZVR 965851013
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900

Wien, am 06. Juli 2018

GZ: BMVRDJ-601.999/0014-V

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sozialwirtschaft Österreich, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das B-VG ua geändert werden sollen, abzugeben.

I. Die Errungenschaften des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013

Nicht nur nationale Verpflichtungen wie das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder und der Gleichheitsgrundsatz gebieten dieselben Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch internationale Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention und die Europäische Grundrechtecharta treffen den nationalen Gesetzgeber.

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention und der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern wurde das Kindeswohl als handlungsleitendes Prinzip normiert. Kinder und Jugendliche werden nunmehr als Träger/innen von Rechten und nicht mehr als Objekte wohlmeinender Fürsorge betrachtet.¹

Nach mehrjährigen Verhandlungen unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder (ua Vertreter/innen des Bundes, der Länder, Städten, private Jugendwohlfahrtsträger, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Volksanwaltschaft, betroffene Berufsgruppe etc) wurde im Jahr 2013 das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 verabschiedet und darf als Meilenstein in der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet werden.

¹ Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz – beschlossene Neuerungen, www.help.gv.at

Mit diesem Bundesgesetz wurden mitunter folgende Ziele verfolgt:

- „Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen
- Impulse für einheitliche Standards
- Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten
- Mehr Transparenz durch bessere Datenlage aufgrund einer bundeseinheitlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.“²

Das **B-KJHG 2013** normierte erstmals ganz **deutlich Standards, vor allem im Bereich der Gefährdungsabklärung, der Hilfeplanung und der Beteiligung/Partizipation**. Eingeführt wurde dabei ein komplexer Prozess zur Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Vier-Augen-Prinzip. Erstmals wurde ein derartiger Prozess gesetzlich geregelt. Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 sah für diese Bereiche keinerlei Bestimmungen vor.

Die Verankerung dieser Mindeststandards zwang die Bundesländer zur weiteren Entwicklung der Qualität, was zB in Niederösterreich zu einer neuen Einrichtungsverordnung führte. Die Länder sehen nunmehr in Ausführungsverordnungen Bestimmungen über Eignung sowohl der Einrichtungen als auch der Fachkräfte hinsichtlich Kinderanzahl pro Gruppe, **Ausbildungsstandards**, Formulierung von pädagogischen Orientierungen u. v. m. vor.

Damit kam mit dem **Bundesgesetz, den Landesgesetzen und den Einrichtungsverordnungen** viel Klarheit, weil auch die Kriterien nach denen die Fachaufsicht tätig wird, inhaltlicher und einheitlicher wurden.

Diese **Qualitätsstandards** wären **ohne das B-KJHG 2013 nicht erreicht** worden.

II. Die zwei Teile des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013

Bisher fiel in der Kinder- und Jugendfürsorge die Grundsatzgesetzgebung dem Bund und die Ausführungsgesetzgebung den Ländern zu. Das B-KJHG 2013 besteht aus zwei Teilen, wobei der erste Teil die Grundsatzbestimmungen und der zweite Teil unmittelbar anwendbares Bundesrecht umfasst.

Erster Teil: Grundsatzbestimmungen:

Im **ersten Teil** sind unter anderem die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind unter anderem die Information und Beratung, aber auch die **Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung**. Die Aufgaben umfassen auch die **Verschwiegenheitspflicht** und die **Auskunftsrechte** sowie auch **schriftliche Dokumentationspflichten**.

Weiters normiert das zweite Hauptstück die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Definiert werden hier auch die **fachliche Eignungsfeststellung** von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die **Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen der Fachkräfte** aber auch eine Pflicht zur kurz-, mittel- und langfristigen **Planung** von Diensten und Leistungen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger. Zur Feststellung der qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach den §§ 14 und 15 Forschungen zu betreiben und **jährlich statistische Daten zu erheben**.

Abschnitt 2 normiert für den Kinder- und Jugendhilfeträger die Verpflichtung vorzusorgen, dass je nach **Bedarf soziale Dienste und genügend Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen** gegeben sind. Auch Pflegeverhältnisse werden in Abschnitt 2 geregelt.

² Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz – beschlossene Neuerungen, www.help.gv.at

Aus dem 3. und 4. Abschnitt des zweiten Hauptstückes ergibt sich die Verpflichtung unter den genannten **Voraussetzungen die Gefährdungsabklärung** einzuleiten. Wobei die Gefährdungseinschätzung von zumindest zwei Fachkräften zu treffen ist. Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfe ist ein Hilfeplan zu erstellen. Als Erziehungshilfen kommen die Unterstützung bei der Erziehung sowie die Volle Erziehung in Betracht, wobei diese aufgrund einer Vereinbarung oder bei Gefahr im Verzug aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gewährt werden können. Die Mitwirkung bei der Adoption ist in Abschnitt 5 geregelt.

Nach Abschnitt 6 hat jedes Land eine **Kinder- und Jugendanwaltschaft** einzurichten. § 35 Abs 2 definiert die zu besorgenden Aufgabe näher.

Zweiter Teil: unmittelbar anwendbares Bundesrecht:

Der **zweite Teil** umfasst die §§ 37 bis 46 des B-KJHG 2013 und regelt die Mitteilung ausgewählter Einrichtungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung. Weiters finden sich hier Regelungen zur Amtshilfe, Mitteilung zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen, zur Datenverarbeitung, Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben oder Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung. Kommt keine Vereinbarung zustande ist dies in einem gerichtlichen Verfahren zu klären. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft hat der Kinder- und Jugendhilfeträger zu beglaubigen. Die Forschung und Statistik ist vom Bund mitzufinanzieren. § 46 regelt Zweckzuschüsse des Bundes und die Aufteilung auf die einzelnen Länder.

Zusammenfassung

Die Darstellung zeigt, dass gerade **die Errungenschaften des B-KJHG** wie etwa die Verbesserung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen durch Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, die Vorgabe von einheitlichen Standards durch Vorgaben der fachlichen Eignungsfeststellung, der Normierung von Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen der Fachkräfte oder durch die Erhebung jährlicher statistischer Daten, im **Grundsatzgesetz des Bundes** zu finden sind. Auch die Verpflichtung zur Implementierung der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist im ersten Teil geregelt.

Somit sind jene Bestimmungen, die sich auf die **einheitlichen Mindeststandards in der Kinder- und Jugendhilfe** beziehen und die **Rechte der Kinder und Jugendlichen stärken, im Grundsatzgesetz** und nicht im unmittelbar anwendbaren Bundesrecht normiert.

III. Der Wegfall des Kompetenztatbestandes

Der gegenständliche Entwurf sieht in Z 4 vor, dass in Art 12 Abs 1 Z 1 ua die Wortfolge „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ entfallen soll. Im besonderen Teil der Erläuterungen wird dazu nur ausgeführt, dass eine Überstellung in die Kompetenz der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG erfolgt.

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) besteht aus zwei Teilen. Die Grundsatzbestimmungen des ersten Teiles gründen sich auf den **Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs 1 Z 1 B-VG**. Das **unmittelbar anwendbare Bundesrecht** des zweiten Teiles beruht auf dem **Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG**.³

Da der Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG nicht geändert werden soll, besteht der 2. Teil des B-KJHG 2013 weiterhin fort. Es stellt sich allerdings die Frage, wie mit dem ersten Teil, dessen bundesrechtliche

³ Lukan/Pürgy in Baumgartner (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliches Recht (2014), Entwicklungen im Landesrecht 2013, S 459f

Kompetenz wegfällt, umzugehen ist. Dazu enthält der Entwurf weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen Ausführungen.

Das B-VG enthält keinerlei Regelung, ob ein Grundsatzgesetz weiterhin gültig ist, wenn der auf dem das Gesetz beruhende Kompetenztatbestand wegfällt. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass wenn ein Kompetenztatbestand aufgehoben wird und es zu einer Verländerung kommt, auch das darauf beruhende Gesetz invalidiert, somit verfassungswidrig wird. Eine Mindermeinung geht jedoch von einem Weiterbestehen der Bestimmung aus. Die Rechtslage ist also ungeklärt.

Damit die Grundsatzbestimmungen des B-KJHG 2013 weiterhin gültig wären und Rechtssicherheit besteht, müsste der Bund die Grundsatzbestimmungen in unmittelbar anwendbares Bundesrecht überführen. Im Entwurf wird jedoch **weder ausgeführt, wie mit den Grundsatzbestimmungen des Bundes umzugehen ist, noch ob diese in unmittelbar anwendbares Bundesrecht übergeführt werden sollen oder ob diese wegfallen sollen.**

IV. Die Auswirkungen der Kompetenzverschiebung

Wie oben ausgeführt wären die heute vorliegenden **Qualitätsstandards ohne das B-KJHG 2013 nicht erreicht** worden.

Bei Streichung des Kompetenztatbestandes und Wegfall der Grundsatzbestimmungen des Bundes droht mittel- bis langfristig die **Gefahr von unterschiedlicher Qualität der Leistungen** der Kinder- und Jugendhilfeträger in den einzelnen Bundesländern, wobei der Qualitätsstandard höchstwahrscheinlich verringert werden wird.

Damit wäre aber auch eine einheitliche Vollziehung in Bezug auf die **Sicherstellung des Kinderschutzes in Österreich nicht mehr möglich**. Dies kann zur Folge haben, dass die Bereitschaft von Familien möglichst frühzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen, sinkt und dadurch möglicherweise erst ein Gefährdungspotenzial geschaffen wird. Bei Wohnungswechsel ist **keine Leistungskontinuität** mehr zu erwarten und es droht langfristig ein „Jugendhilfe-Tourismus“, weil „verantwortungslose“ Eltern sich bei Wohnungswechsel leichter der Kontrolle durch die KJH entziehen können.

Länderübergreifende Leistungen werden komplizierter, was gerade in bundeslandgrenznahen Regionen erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen wird. Werden in den einzelnen Bundesländern **unterschiedliche Ausbildungsvoraussetzungen** geregelt, erschwert dies den flexiblen Einsatz der benötigten Fachkräfte. Und zu guter Letzt wird die **bundeseinheitliche Forschung und Steuerung der KJH (Statistik) gänzlich entfallen**, die Vernetzung der KJH mit Systempartnern auf Bundesebene (Gesundheit, Justiz, Soziales) wird wesentlich erschwert.

Fraglich ist auch, ob die Länder die **Kinder- und Jugendanwaltschaften** aufrechterhalten, da die Rechtsgrundlage zur verpflichtenden Implementierung im Grundsatzteil des B-KJHG normiert ist.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass auch die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend die geplante Streichung des Kompetenztatbestandes „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ (Kinder- und Jugendhilfe) in Artikel 12 Abs 1 Z 1 B-VG kritisch sieht.

V. Die Forderungen der Sozialwirtschaft Österreich

Der ersatzlosen Streichung des Kompetenztatbestandes „Kinder- und Jugendhilfe“ aus Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG wird **ausdrücklich entgegengetreten**.

Die Sozialwirtschaft Österreich fordert, eine Regelung aufzunehmen, wonach die **Grundsatzbestimmungen im B-KJHG 2013 in unmittelbar anwendbares Bundesrecht übergeführt werden**. Wir gehen davon aus, dass dazu ein gesonderter Gesetzesbeschluss erforderlich wäre. Allerdings sollten hier die Grundsatzbestimmungen wie sie derzeit bestehen als einheitliches Bundesgesetz beruhend auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG beschlossen werden.

Das Justizministerium verweist medialen Berichten nach zu urteilen zwar darauf, dass die letzten 10 Paragraphen ohnehin unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen und daher weiterhin gelten würde. Dem ist zu entgegen, dass die Regelungen des zweiten Teiles aber keine eigenen Zielsetzungen verfolgen, sondern der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des ersten Teiles dienen. Wie oben ausgeführt beinhaltet aber gerade der erste Teil jene Mindeststandards, die zu einem Qualitätsanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe geführt haben. Weshalb eine Beibehaltung lediglich des zweiten Teiles des B-KJHG 2013 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) abzulehnen ist, da diese Bestimmungen nur in Verbindung mit dem ersten Teil des B-KJHG 2013 sinnvoll sind.

Die **Zersplitterung der Kinder- und Jugendhilfe** in Österreich stellt eine **Ungleichbehandlung der Kinder und Jugendlichen** dar. Dies **widerspricht** nicht nur der **UN-Kinderrechtskonvention**, sondern stellt auch einen **Rückschritt in der Kinder- und Jugendhilfe** und damit des Kinderschutzes in Österreich dar. Aus diesem Grund wird die Verfassungsänderung **ausdrücklich abgelehnt**.

Will der Gesetzgeber eine einheitliche Kompetenz schaffen, wäre es zweckmäßiger, die **Gesetzgebungskompetenz gänzlich dem Bund** zukommen zu lassen.

Zusammengefasst erhebt die Sozialwirtschaft Österreich daher folgende Forderungen:

- Stoppen des Gesetzgebungsverfahrens, zumindest in Bezug auf die Streichung der Kinder- und Jugendhilfe aus Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG und
- Einbeziehung der relevanten Stakeholder in die Vorbereitung des Gesetzgebungsprozesses
- Evaluierung des B-KJHG 2013
- Sollte eine Verlängerung des Kompetenztatbestandes Kinder- und Jugendhilfe gefordert sein, so sollen zuvor die Grundsatzbestimmungen des B-KJHG 2013 in unmittelbar anwendbares Bundesrecht beruhend auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG übergeführt werden.
- Zu bevorzugen wäre jedenfalls eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz gänzlich an den Bund
- Jeglicher Gesetzgebungsprozess sollte aber auf Basis der Evaluierung und unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder erfolgen!

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des DÖJ, der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenanwaltschaft verwiesen.

Die Sozialwirtschaft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf abgeben zu dürfen und ersucht um Beachtung der angeführten Argumente! Weiters sind wir gerne bereit unsere Expertise aus dem Sozialbereich in zukünftige Regelungsvorhaben einzubringen und ersuchen beigezogen zu werden!

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.
Rechtsreferentin



Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer



Klaus Harter
Fachgruppenvorsitzender